BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 32/11 B

L 5 R 5907/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 R 6680/05 (SG Stuttgart)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ……,

2. ……,

3. ……,

4. ……,

5. ……,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6. ……,

7. ……,

8. ……,

9. ……,

10. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

11. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

12. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

13. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

14. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 9137,80 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin, die ein Transportunternehmen betreibt, gegen eine Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 9137,80 Euro für die Zeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2004, hier insbesondere dagegen, dass das Berufungsgericht die den Mitarbeitern der Klägerin von dieser gewährten Beträge in Höhe von 200 Euro monatlich weder als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch als Auslagenersatz für beitragsfrei gehalten hat.

2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8.6.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG NJW 1999, 304, und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7)*. Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

5 Die Klägerin wirft die Frage auf,

> "ob ein monatlicher pauschaler Aufwendungsersatz, den ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer vornehmlich für die Nutzung einer arbeitnehmereigenen Garage bzw. einem arbeitnehmereigenen Stellplatz zahlt, sozialversicherungspflichtig ist."

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin hiermit überhaupt eine (hinreichend klare) Rechtsfrage bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, oder lediglich eine Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion ihres (konkreten) Sachverhalts unter die Norm des § 14 Abs 1 SGB IV. Auf solche Tatsachenfragen kann eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden. Jedenfalls legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Frage, ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt, nicht in der gebotenen Weise dar. Allein ihr Hinweis darauf, dass das BSG die - solchermaßen angenommene - Rechtsfrage noch nicht geklärt hat und sich eine Antwort darauf auch nicht aus dem Gesetz ergibt *(vgl S 6 der Beschwerdebegründung)* reicht für sich allein nicht aus. Ebenso wenig kann die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit der Begründung substantiiert darlegen, dass das SG unter Hinweis auf ein Urteil des BFH vom 7.6.2002 *(VI R 145/99 - BFHE 199, 322)* anders entschieden habe als das LSG, beide das Urteil des BFH also "unterschiedlich bewertet" hätten. Um eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu erreichen, hätte sich die Klägerin in der gebotenen Weise mit der - hier einschlägigen - Norm des § 14 Abs 1 SGB IV und § 1 f der - seinerzeit noch geltenden - Arbeitsentgeltverordnung befassen sowie die umfangreiche Rechtsprechung des BSG hierzu auswerten müssen. Sie hätte sich auch mit den - vom LSG zitierten - hier maßgebenden Vorschriften des Steuerrechts (und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung hierzu) auseinandersetzen müssen, insbesondere damit, unter welchen Voraussetzungen danach von (eigenständigen) Nutzungsentgelten iS des § 21 Abs 1 EStG auszugehen und wann steuerfreier Auslagenersatz iS von § 3 Nr 50 EStG anzunehmen ist. Das hat die Klägerin unterlassen.

7 Der Sache nach greift die Klägerin lediglich die Rechtsauffassung der Vorinstanz als fehlerhaft an. Das wird insbesondere aus ihren Darlegungen unter dem Topos "Klärungsfähigkeit" *(vgl S 6 f der Beschwerdebegründung)* deutlich, mit denen sie sich unter Hinweis auf die von ihr den Tatsachengerichten vorgelegten Unterlagen und das genannte Urteil des BFH auf den Rechtsstandpunkt stellt, die geltend gemachte Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sei "nicht gerechtfertigt" bzw für den pauschal gezahlten Betrag in Höhe von monatlich 200 Euro "bestehe Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit". Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.

8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG)*.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS